

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Für alle von uns mit einem Lieferanten geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren sowie für die diesbezüglichen vorvertraglichen Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AEB. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den anderen Bedingungen.
- 1.2 Unsere AEB gelten
  - nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB,
  - auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten,
  - insbesondere für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge.
- 1.3 Diese deutschsprachige Version unserer AEB findet auf Verträge oder Bestellungen Anwendung, die in deutscher Sprache abgefasst sind.

### **2 Vertragsschluss, Schriftform**

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns. Verbindlich wird der Vertragsschluss mit unserer Bestellung. Mit der Auslieferung erkennt der Lieferant unsere auf der Bestellung vermerkten Bestellkonditionen und –preise an.
- 2.2 Auf spezielle Anforderung durch uns ist unsere Bestellung vom Lieferanten unter Angabe des verbindlichen Liefertermins und des Preises sowie unserer Auftragsnummer innerhalb von 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Durch eine Auftragsbestätigung werden unserer Bestellung beigelegte sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages. Hinsichtlich dieser Unterlagen gelten ergänzend die Regelungen unter Nr. 9.

### **3 Lieferung, Lieferpapiere, Restlaufzeit, Lieferzeit, Folgen der Nichteinhaltung**

- 3.1 Bei der Lieferung von Arzneimitteln sind der Lieferung die Lieferpapiere vollständig beizulegen aus denen alle Angaben an eine Großhandelsbelieferung lt. Arzneimittelhandelsverordnung hervorgehen, das betrifft insbesondere die Angaben zu den Chargen der einzelnen Arzneimittel und der Lieferberechtigung des Lieferanten.

Die Restlaufzeit muß bei Lieferung mindestens 13 Monate betragen. Im Einzelfall können nach unserem vorherigen Einverständnis auch Waren mit einer geringeren Restlaufzeit geliefert werden.

Die vereinbarten Liefertermine sind bindend. Sobald dem Lieferanten erkennbar ist, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

- 3.2 Die Lieferung hat während der Öffnungszeiten unserer Warenannahme zu erfolgen. Die jeweiligen Öffnungszeiten teilen wir auf der Bestellung oder mit dem

Warenabruf mit. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass unsere Warenannahme keine Rampe besitzt und daher die Lieferfahrzeuge mit Stapler bzw. Hebebühne ausgestattet sein müssen.

- 3.3 Der Lieferant ist uns im gesetzlichen Rahmen zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er oder sein Erfüllungsgehilfe sie nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 3.4 Der Vorbehalt einer wegen einer verspäteten Lieferung verwirkten Vertragsstrafe gilt als rechtzeitig erklärt, wenn wir den verwirkten Betrag bis zur Schlusszahlung abziehen. Eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf es dann nicht. § 340 Abs. 2 BGB findet Anwendung.
- 3.5 Wenn die vereinbarten Termine aus einem von dem Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen; das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

#### **4 Gefahrtragung, Transportversicherung, Verpackung, Versand**

- 4.1 Die Gefahr geht nach der internationalen Handelsklausel „DDP“ (Incoterms 2000) mit Abnahme der Lieferung an unserer Empfangsstelle auf uns über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Soweit Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.
- 4.2 Der Ware ist ein Lieferschein beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Art und Menge usw. die genauen Bestelldaten enthält. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
- 4.3 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge stets aufzuführen.
- 4.4 Der Lieferant ist zu sachgemäßer (evtl. vorgeschriebener) Verpackung und Deklaration verpflichtet. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist.

#### **5 Zahlung, Zahlungsmittel, Preise und sonstige Konditionen**

- 5.1 Damit wir Rechnungen zügig und ordnungsgemäß bearbeiten können, ist der Lieferant verpflichtet, auf allen Rechnungen unsere Bestellnummer, die Mengen- und Mengeneinheiten, die Artikelbezeichnung mit Pharmazentralnummer und bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben; ohne diese Angaben haben wir Verzögerungen bei der Bearbeitung und beim Ausgleich nicht zu vertreten. Zeitverzögerungen durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung hemmen den Lauf der Skontofrist.
- 5.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des einwandfreien Waren- und Rechnungseinganges, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist. Zum einwandfreien Wareneingang gehört auch die vollständige Übergabe jeglicher Dokumentationen, Chargenangaben, Lieferberechtigungen u.a. (siehe auch 3.).
- 5.3 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen.

- 5.4 Soweit nichts anderes vereinbart wird, zahlen wir entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen gerechnet vom Ende des Monats des Rechnungsdatums an netto. Die Verrechnung von lieferantenseitigen Gutschriften erfolgt immer durch uns. Die Aufrechnung durch den Lieferanten wird hiermit ausgeschlossen. Die aufgeführte Skontoregelung gilt hier entsprechend, wir entscheiden auch bei Gutschriften in jedem Einzelfall, ob wir Skonto in Anspruch nehmen oder nicht. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die zu der Gutschrift gehörige Rechnung von uns mit oder ohne Skontoabzug gezahlt wurde. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt durch Banküberweisung auf ein vom Lieferanten anzugebendes deutsches oder europäisches Bankkonto.
- 5.5 Im Falle unseres Zahlungsverzugs gilt ein Zinssatz von 3 % Zins p.a..
- 5.6 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Preis des Lieferanten enthalten.
- 5.7 Sämtliche Preise verstehen sich „frei Haus“. Im internationalen Handel gilt die internationale Handelsklausel „DDP“ (Incoterms 2000) als vereinbart. Skonto (vgl. Punkt 5.4.) und Verpackungen nebst Deklaration (vgl. Punkt 4.) sind inklusive, sofern nichts anderes vereinbart ist
- 5.8 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise reduzieren oder seine sonstigen Konditionen aus unserer Sicht verbessern, so gelten die besseren Bedingungen als vereinbart. Preiserhöhungen oder sonstige Konditionsverschlechterungen in diesem Zeitraum lassen wir nicht gegen uns gelten.
- 5.9 Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind im Lieferschein und in der Rechnung anzugeben.
- 5.10 Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages sowie weitere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem gesetzlichem Umfang zu.
- 5.11 Der Lieferant kann die Kaufpreis- oder Werklohnforderung – unbeschadet seines Rechts zur Abtretung im Rahmen von § 354a HGB – nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten. Wir verpflichten uns, die Zustimmung nur aus wichtigem Grund zu versagen.
- 5.12. Bei Abtretungen einer Geldforderung durch den Lieferanten an einen Dritten bleiben wir berechtigt, an unseren Vertragspartner zu leisten.

## **6 Lieferregress**

Sofern wir durch unsere Kunden in Anspruch genommen werden und diese Inanspruchnahme auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Sache beruht, verjähren unsere Regressansprüche gegen den Lieferanten erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab Ablieferung der Sache durch den Lieferanten bei uns.

## **7 Produktbeschaffung, Produkthaftung, Regress**

- 7.1 Der Lieferant beliefert uns nur mit solchen Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren, die den gesetzlichen Vorschriften für das Inverkehrbringen in Deutschland entsprechen.

Soweit wir von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, insoweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet und insoweit die Ursache

in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

Im Falle der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten tritt dieser seine Ansprüche gegen seinen Zulieferer oder den Hersteller an uns unbeding und unentgeltlich ab.

Für Mängel eines Arzneimittel oder Medizinproduktes haftet gegenüber dem Verbraucher ausschließlich der Lieferant oder Hersteller.

- 7.2 Soweit als Folge einer Produkthaftung eine Produktrückrufaktion durchgeführt wird, hat der Lieferant uns von den uns dabei anfallenden Aufwendungen und Kosten auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB haftet.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung und soweit angebracht eine Transportversicherung jeweils mit einer angemessenen Mindestdeckung aufrechtzuerhalten; wir sind berechtigt, vom Lieferanten die Vorlage einer entsprechenden Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

## **8 Kündigung und Rücktritt wegen mangelnder Leistungsfähigkeit**

Falls erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z.B. wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse etc.) gefährdet wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich fristlos zu kündigen. Der Umstand nach Satz 1 gilt als wichtiger Kündigungsgrund.

## **9 Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz**

- 9.1 Alle Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrages von uns erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferanten gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten.
- 9.3 Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ebenfalls Subunternehmern aufzuerlegen.
- 9.4 Der Lieferant haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die uns und unseren verbundenen Unternehmen aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen (Punkte 12.1. bis 12.5.) erwachsen. Das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen wird ihm wie eigenes zugerechnet.

## **10 Werbematerial**

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

## **11 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferungen und etwaige Zahlungen an uns ist unser jeweiliger Firmensitz, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart ist.

## **12 Anwendbares Recht**

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung.

### **13 Gerichtsstand**

Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand ausschließlich Hohenstein-Ernstthal. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem oder unserem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### **14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen den Abschnitt 2 des 2. Buches des BGB mit der Überschrift „Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen“. In diesem Falle gilt die gesetzliche Regelung, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung zum Zweck der Lückenfüllung geboten ist.

Stand: 28.12.2016

### **Lageröffnungszeiten:**

Mo - Fr      8.00 - 16.00 Uhr